

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. Juni 2004

Nr. 2004/1361

### **Oberbuchsiten: Ausbau und Instandstellung Mülibach / Genehmigung Gestaltungsplan und Subventionszusicherung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit dem Hochwasser vom 27. Juni 2001 wurde viel Lockermaterial mobilisiert, die Böschungen erodiert und die Gerinnesohle bis auf den unterliegenden Opalinuston abgetragen. Die Wassermassen und Geschiebefrachten verursachten Schäden an Bauwerken und Infrastrukturen. Diese Schäden sind zu beheben und die Situation zu verbessern. Das Ingenieurbüro BSB+Partner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, hat das Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt erstellt. Der kommunale Gestaltungsplan ist vom 15. April bis 14. Mai 2004 auf der Gemeindeverwaltung in Oberbuchsiten aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen und Gestaltungsplan und Projekt sind zu genehmigen und der Gemeinde Oberbuchsiten ist ein Beitrag zum Ausbau und zur Instandstellung des Mülibaches zuzusichern.

#### **2. Erwägungen**

Der Mülibach wurde nach den Hochwasserereignissen von 1926 ausgebaut und hat in den letzten 80 Jahren den Hochwassern standgehalten. Es sind in dieser Zeit keine Hochwasserschäden aufgetreten. Am 27. Juni 2001 entlud sich ein heftiges Gewitter mit starken Niederschlägen über dem Gebiet Oberbuchsiten – Holderbank. Die örtliche Niederschlagsmenge von über 50 mm in einer Stunde kann als Jahrhundertniederschlag eingestuft werden. Im Oberlauf wurde während des Hochwassers viel Lockermaterial mobilisiert, die Böschungen erodiert und das Gerinne teilweise bis zur Schicht des Opalinustones freigelegt. Das erodierte Geschiebe wurde auf den flacheren Abschnitten und im Unterlauf abgelagert. Die Wassermengen mit dem transportierten Geschiebe verursachten erhebliche Schäden an den Wasserbauwerken, dem Wanderweg und an Brücken. Aufgrund der Schadensinspektion im Juli 2001 mit zuständigen Stellen der Gemeinde und des Kantons wurde festgestellt, dass ein Projekt zur Behebung der Schäden notwendig ist. Anhand einer Gefahrenkarte Wasser wurde die Situation analysiert, das Schadenpotential mit den Schutzdefiziten ermittelt, das Schutzziel definiert und die entsprechenden Massnahmen aufgezeigt.

Im Gestaltungsplan werden die auf der 1.1 km langen Gewässerstrecke zu treffenden Massnahmen aufgezeigt. Die Arbeiten sind in vier Abschnitte gegliedert. Im obersten Abschnitt A) sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Nach der ehemaligen UOV Hütte im Abschnitt B) wird der Mülibach auf einer Länge von ca. 80 m ausgedolt und naturnah gestaltet. Im mittleren Abschnitt C) werden auf einer Länge von 280 m die bestehenden Absturzbauwerke und Schwellen wieder instand gestellt. Auf dem untersten Abschnitt D) werden lokal die stark beschädigten Absturzbauwerke instand gestellt und der beschädigte Kolkenschutz ergänzt. Zwischen den Absturzbauwerken 5 und 6

wird ein zusätzliches Absturzbauwerk zur Energievernichtung eingebaut. Für alle Abschnitte sind waldbauliche Massnahmen zur Böschungssicherung vorgesehen. Der Schwerpunkt liegt in der Durchforstung der Böschungen und Ufer, in einem Bereich von je 20 m beidseitig des Bachlaufes. Diese Arbeiten sind mit dem zuständigen Kreisförster in Olten abgesprochen.

Das Projekt wurde der Jagd und Fischerei, dem Kantonsforstamt, dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Landwirtschaft zur Vorprüfung eingereicht. Die im Rahmen der Vorprüfung gestellten Begehren der Fachstellen Naturschutz und Fischerei wurden im Projekt berücksichtigt. In den Plänen nicht darstellbare Begehren werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Das Kantonsforstamt hat das Vorhaben geprüft und stellt fest:

Bei der geplanten Sanierung des Abflussgerinnes und der Absturzbauwerke und Sperren in den Bereichen B, C und D handelt es sich um Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten, bzw. im Sinne des forstlichen Bachverbau, gemäss Art. 19 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und Art. 17 Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01). Diese Massnahmen sind als forstliche Bauten und Anlagen, gemäss Art. 4 Bst. a WaV, zu qualifizieren und gelten nicht als Rodung.

Bei der Bachausdolung und Renaturierung durch naturnahe Gestaltung im Bereich B handelt es sich um Massnahmen zur Revitalisierung von Fliessgewässern, im Sinne des Kreisschreibens Nr. 1 der Eidg. Forstdirektion (BUWAL). Diese Massnahmen gelten ebenfalls nicht als Rodung.

Die Zustimmung für die geplanten Massnahmen wird – unter den in Ziffer 3 ff. dieses Beschlusses aufgeführten Bedingungen – erteilt.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 genehmigte das Vorhaben und stimmte dem Bruttokredit von Fr. 755'000.-- (inkl. MwSt) zu.

Das Bundesamt für Wasser und Geologie stellt an die veranschlagten Kosten von Fr. 770'000.-- einen Beitrag von 25 % bis 30 % oder maximal Fr. 192'500.-- bis Fr. 231'000.-- in Aussicht.

Die Arbeiten werden gemäss Praxis des Amtes für Umwelt mit 25 % subventioniert. Dies entspricht einem Betrag von Fr. 192'500.--. Dieser Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2000–2005, berücksichtigt.

Das Projekt ist vom 15. April bis 14. Mai 2004 auf der Gemeindeverwaltung Oberbuchsiten aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

### **3. Beschluss**

3.1 Der Gestaltungsplan Hochwasserschutz Mülibach mit Sonderbauvorschriften (SBV) wird mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen genehmigt.

3.1.1 In der Legende des Gestaltungsplanes, Situation 1:2000 (Plan-Nr. 20615/1), ist bei den Orientierungsinhalten der Legendeneintrag "Wald" zu ergänzen.

- 3.1.2 In § 3 der SBV ist die Formulierung “(...)”, und insbesondere die eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung.” zu ergänzen.
- 3.1.3 In § 4 der SBV ist der zweite Absatz mit der Formulierung “Ohne vorherige Anzeichnung durch den zuständigen Kreisförster dürfen keine Bäume gefällt werden” zu ergänzen.
- 3.1.4 In § 4 der SBV ist ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:  
“Sämtliche Bauarbeiten im Waldareal haben unter Aufsicht und gemäss Weisungen des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen. Die Detailplanung und -absteckung allfälliger Baupisten und Installationsplätze im Waldareal hat in Zusammenarbeit mit dem Kreisförster zu erfolgen. Der Kreisförster entscheidet über die zulässigen Massnahmen sowie nach Bauende über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals”.
- 3.1.5 In den SBV ist ein neuer § 5 “Bachausdolung und Renaturierung durch naturnahe Gestaltung” einzufügen, mit folgendem Wortlaut:  
“Die Interventionslinien im Sinne des Kreisschreibens Nr. 1 der Eidg. Forstdirektion (BUWAL) für die räumliche Begrenzung des natürlichen Fliessgewässerraumes werden auf je 5 m links und rechts des Bachlaufes festgelegt. Innerhalb dieses festgelegten Fliessgewässerraumes ist keine andere Nutzung erlaubt, als jene der Wasserführung und der Naturentwicklung (insbesondere Waldentwicklung). Der festgelegte Fliessgewässerraum bleibt der Waldgesetzgebung unterstellt. Die im Fliessgewässerraum entstehenden potentiellen Waldstandorte werden der natürlichen Wiederbewaldung überlassen”.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Ausbau und Instandstellung) des Mülibaches, gemäss genehmigtem Projekt, durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro BSB+Partner, 4702 Oensingen, ausgearbeitete Projekt für den Ausbau und die Instandstellung des Mülibaches wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, techn. Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5 An die veranschlagten Kosten von Fr. 770'000.-- wird der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten zu Lasten der Konten KA562000/A70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 192'500.-- zugesichert.
- Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen, sofern ein Unterhaltskonzept für die Gemeinde vorliegt oder ein Unterhaltskonzept in Auftrag gegeben wurde. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt, unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos, einzureichen.
- 3.6 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

- 3.7 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.8 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Wasser und Geologie vorliegt.
- 3.9 Die fischereipolizeiliche Bewilligung vom 9. Juni 2004 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Diese ist der Bauunternehmung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.11 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben.
- 3.12 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten übertragen. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.  
  
Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen, so trägt diese Kosten – in Abweichung von § 8 WRG – die Einwohnergemeinde Oberbuchsiten.
- 3.13 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen.  
  
Der Werkvertrag zwischen Bauherrin und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.14 Die Gemeinde Oberbuchsiten hat die Kosten für die fischereirechtliche Bewilligung von total Fr. 200.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten**

Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr. 200.--	(KA 410090/A 51622)
	<u>Fr. 200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch die Jagd und Fischerei

**Beilage**

Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 9. Juni 2004

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (315.079.01; 07901RRB\_Mülibach.doc)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA62000/A70022/TP315)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt, mit 2 gen. Projektdossiers (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Jagd und Fischerei

Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (KA 410090/A 51622), **zur Rechnungsstellung**

Forstrevier Oberbuchsiten/Holderbank/Oensingen, Revierförster E. Braun, Forstwerkhof,

4702 Oensingen

Fischereiaufsicht Thal-Gäu, Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Strasse 17,

5012 Schönenwerd

Bundesamt für Wasser und Geologie, Postfach, 2501 Biel, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten, mit Rechnung (folgt separat durch die Jagd- und Fischereiverwaltung), mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: „Einwohnergemeinde Oberbuchsiten: Genehmigung Gestaltungsplan „Instandstellung Mülibach“ mit Sonderbauvorschriften.“)